

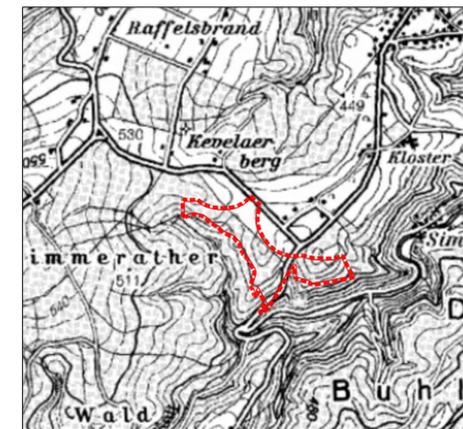
Legende:

ART DER BAULICHEN NUTZUNG	§ 5 (1) BAUGB
Wohnbauflächen	§ 1 (1) 1 BAU NVO
Gemischte Bauflächen	§ 1 (1) 2 BAU NVO
Gewerbliche Bauflächen	§ 1 (1) 3 BAU NVO
Gewerbegebiet Industriegebiet	§ 8 u. 9 BAU NVO
Sondergebiet	§ 11 BAU NVO
Flächen für den Gemeindebedarf Einrichtungen und Anlagen:	§ 5 (2) 2 BAUGB
Schule	
Flächen für Versorgungsanlagen hier: Konzentrationszone für Windkraft	§ 5 (2) 4 BAUGB i.V.m. § 35 (3) BAUGB
Wasser Elektrizität Gas Ablagerung Abwasser Abfall	

Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrsströme	§ 5 (2) 3 BAUGB
Autobahnen oder autobahnähnliche Strassen	
Überörtliche oder örtliche Verkehrsstrassen	
Geplante Trasse der Ortsumgehung	
Ruhender Verkehr	
Grünflächen	§ 5 (2) 5 BAUGB
Parkanlage Grillhütte HG Hausgärten Sportplatz Spielplatz Dauerkleingärten	
Flächen für die Landwirtschaft und Wald	§ 5 (2) 9 BAUGB
Flächen für die Landwirtschaft Wald Baumreihe	
Räumlicher Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung	§ 5 (1) BAUGB

Umgrenzung von Konzentrationszonen für Windkraftanlagen	§ 5 (2) 4 BAUGB
Umgrenzung von Maßnahmen und Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft	§ 5 (2) BAUGB
nachrichtliche Übernahme	§ 5 (4) BAUGB
Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts	
Naturschutzgebiet Landschaftsschutzgebiet geschützter Landschaftsbestandteil	
Erholungsort	
Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, Hochwasserschutz + Regelung des Wasserabflusses	
Schutzgebiet für Grund- und Quellwassergewinnung	
Altlastenverdachtsfläche	

Übersicht ohne Maßstab



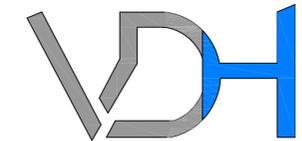
Rechtsgrundlage

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722),
 Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548),
 Planzonenverordnung (PlanZV) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509),
 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung vom 14.07.1994, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV.NRW.S.496),
 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung (BauO NRW), in der Fassung vom 01.03.2000, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.05.2014 (GV.NRW.S.294).

PLANGRUNDLAGE ALS PLANGRUNDLAGE DIENST DIE VERVIELFÄLTIGT MIT GENEHMIGUNG DES KATASTER- UND VERMESSUNGSAMTES DES KREISES DÜREN VOM	AUFSTELLUNGSBESCHLUSS DER RAT DER GEMEINDE HÜRTGENWALD HAT AM GEMÄSS § 1 (8) U. 2 (1) BAUGB BESCHLOSSEN, DEN FLÄCHENNUTZUNGSPLAN ZU ÄNDERN. HÜRTGENWALD, DEN DER BÜRGERMEISTER	ÖFFENTLICHKEITS- UND BEHÖRDENUNTERRICHTUNG DIE UNTERRICHTUNG DER ÖFFENTLICHKEIT GEM. § 3 (1) BAUGB ZUR PLANUNG ERFOLGTE AM DIE BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE, WURDEN GEM. § 4 (1) BAUGB MIT SCHREIBEN VOM UNTERRICHTET. HÜRTGENWALD, DEN DER BÜRGERMEISTER	ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG DIESER PLAN HAT ENTSPRECHEND DEM AUSLEGUNGSBESCHLUSS DES RATES DER GEMEINDE VOM GEMÄSS § 3 (2) BAUGB NACH ORTSÜBLICHER BEKANNTMACHUNG IN DER ZEIT VOM BIS ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. HÜRTGENWALD, DEN DER BÜRGERMEISTER	BEHÖRDENBETEILIGUNG GEM. § 4 (2) BAUGB WURDEN DIE BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE, DEREN AUFGABENBEREICH DURCH DIE PLANUNG BERTHRT WERDEN KANN, MIT SCHREIBEN VOM AUFGEFORDERT, BINNEN MONATSFRIST ZU DIESEM PLAN STELLUNG ZU NEHMEN. HÜRTGENWALD, DEN DER BÜRGERMEISTER	ERNEUTE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG DIESER PLAN HAT ENTSPRECHEND DEM AUSLEGUNGSBESCHLUSS DES RATES DER GEMEINDE VOM GEMÄSS § 4a (3) BAUGB I.V.M. § 3 (2) BAUGB NACH ORTSÜBLICHER BEKANNTMACHUNG IN DER ZEIT VOM BIS ERNEUT ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. HÜRTGENWALD, DEN DER BÜRGERMEISTER	ERNEUTE BEHÖRDENBETEILIGUNG GEM. § 4a (3) BAUGB I.V.M. § 4 (2) BAUGB WURDEN DIE BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE, DEREN AUFGABENBEREICH DURCH DIE PLANUNG BERTHRT WERDEN KANN, MIT SCHREIBEN VOM AUFGEFORDERT, BINNEN MONATSFRIST ZU DIESEM PLAN ERNEUT STELLUNG ZU NEHMEN. HÜRTGENWALD, DEN DER BÜRGERMEISTER
2. ERNEUTE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG DIESER PLAN HAT ENTSPRECHEND DEM AUSLEGUNGSBESCHLUSS DES RATES DER GEMEINDE VOM GEMÄSS § 4a (3) BAUGB I.V.M. § 3 (2) BAUGB NACH ORTSÜBLICHER BEKANNTMACHUNG IN DER ZEIT VOM BIS ERNEUT ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. HÜRTGENWALD, DEN DER BÜRGERMEISTER	2. ERNEUTE BEHÖRDENBETEILIGUNG GEM. § 4a (3) BAUGB I.V.M. § 4 (2) BAUGB WURDEN DIE BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE, DEREN AUFGABENBEREICH DURCH DIE PLANUNG BERTHRT WERDEN KANN, MIT SCHREIBEN VOM AUFGEFORDERT, BINNEN MONATSFRIST ZU DIESEM PLAN ERNEUT STELLUNG ZU NEHMEN. HÜRTGENWALD, DEN DER BÜRGERMEISTER	FESTSTELLUNGSBESCHLUSS DER RAT DER GEMEINDE HÜRTGENWALD HAT AM DEN BESCHLUß ÜBER DIE ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES GEFASST. HÜRTGENWALD, DEN DER BÜRGERMEISTER	GENEHMIGUNG GEM. § 6 BAUGB IST DIESE PLAN MIT VERFÜGUNG VOM AZ GENEHMIGT WORDEN. KÖLN, DEN BEZIRKSREGIERUNG KÖLN IM AUFTRAG	BEKANNTMACHUNG DIE ERTEILUNG DER GENEHMIGUNG DER BEZIRKSREGIERUNG KÖLN IST GEM. § 6 (5) BAUGB AM ORTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT WORDEN. HÜRTGENWALD, DEN DER BÜRGERMEISTER	AUSFERTIGUNGSVERMERK ES WIRD BESTÄTIGT, DASS DER INHALT DIESES PLANS MIT SEINEN DARSTELLUNGEN DURCH ZEICHNUNG, FARBE, SCHRIFT UND TEXT MIT DEM FESTSTELLUNGSBESCHLUSS DES GEMEINDERATES VOM ÜBEREINSTIMMT UND DASS DIE FÜR DIE RECHTSWIRKSAMKEIT MÄßIGENDEN VERFAHRENSVORSCHRIFTEN EINGEHALTEN WORDEN SIND. HÜRTGENWALD, DEN DER BÜRGERMEISTER	

GEMEINDE HÜRTGENWALD

9. Flächennutzungsplanänderung "Konzentrationszonen für Windkraftanlagen" - Zone V -



Projektmanagement GmbH, Maastrichter Straße 8, 41812 Erkelenz, Tel.: 02431/973180

Z-NR.: PM-B-11-16-F-03-05	MASSSTAB: 1: 10.000	DATUM: 06.04.2016
BEARBEITET: Schütt	GEZEICHNET: Nowak	GEPRÜFT: